



## SACHSEN-ANHALT

### LANDESVERWALTUNGSAKT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen,  
2. SED-UnBerG, Integration,  
Bildung, Ausbildungsförderung

Co Co Lingua  
Calle Vista de Yaiza 24 -Local 7  
35570 Yaiza / Lanzarote

Spanien

### Bescheid zum Antrag auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung

Ihr Antrag vom 27.01.2026

Halle, 02.02.2026

1. Die von

**Co Co Lingua**

Reg.-Nr. **1772**

durchgeführte Bildungsveranstaltung

**Spanisch Intensivkurs A1-A2 (10 Tage)**

**Aktenzeichen 207-53502-2026-188**

wird als eine Bildungsveranstaltung gemäß § 8 des Gesetzes zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 92) in der derzeit geltenden Fassung anerkannt.

2. Die Anerkennung ist für den Zeitraum

**04.05.2026 bis 04.05.2028**

befristet.

3. Die Anerkennung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs.

4. Der Veranstalter

**Co Co Lingua**

wird hiermit verpflichtet, spätestens bis zum

**16.06.2026**

dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Auskunft über  
Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten

Ihr Zeichen: 27.01.2026

Mein Zeichen:  
207-53502-2026-188

Bearbeitet von:  
Frau Reich

Bildungsfreistellung@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3721

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamietz-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

---

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Bildungsveranstaltung durch Einreichen auf dem vom Kultusministerium bestimmten Vordruck (Anlage „Bericht“) zu erteilen.

5. Die Kosten für diesen Bescheid trägt

**Bildungsurlaub Recognition Service**

**Mechthild vom Büchel.**

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

**Begründung**

Sie stellten den Antrag zur Anerkennung Ihrer Bildungsveranstaltung im Sinne des Bildungsfreistellungsgesetzes. Die benannte Bildungsveranstaltung ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz anerkennungsfähig und erfüllt entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 290) in der derzeit geltenden Fassung die Voraussetzungen für die Anerkennung. Infolgedessen wird die Bildungsveranstaltung gemäß § 8 Abs. 2 des Bildungsfreistellungsgesetzes durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie sind damit als beteiligte Einrichtung der Weiterbildung oder Träger der anerkannten Bildungsveranstaltung gemäß § 9 Satz 2 Bildungsfreistellungsgesetz verpflichtet, der anerkennenden Behörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und teilnehmende Personen der anerkannten Bildungsveranstaltung in geeigneter Form zu erteilen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt entschied anlässlich des von Ihnen gestellten Antrages. Gemäß der §§ 1 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 2012, S. 336) in der derzeit geltenden Fassung werden dafür Kosten erhoben.

**Hinweis**

Sollten sich zu den Angaben des Antrages Veränderungen hinsichtlich der Bildungsveranstaltung ergeben, so sind diese dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unverzüglich mitzuteilen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Reich